

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüding-
hausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden (nachfolgend „Gemeinden“)
und dem Kreis Coesfeld
im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen.

Ziel der AufgabenübertragungKooperation

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die im Kreis Coesfeld gelegenen Gemeinden die von dieser Vereinbarung betroffenen operativen Aufgaben im Bereich der Sammlung und Beförderung von Abfällen befristet vom Kreis Coesfeld durchführen lassen und bei der Aufgabenübertragung kooperieren. Sie verfolgen dabei das Ziel, durch die entsprechende gemeinsame Durchführung ab dem 1. Januar 2019, eine kostengünstige und effiziente Erledigung der Aufgaben gemäß den Satzungsregelungen der beteiligten Gemeinden zu gewährleisten. Der Kreis Coesfeld erhält somit zudem die Möglichkeit, die notwendigen Schnittstellen zwischen der Sammelleistung und den originär beim Kreis Coesfeld liegenden Entsorgungsaufgaben optimal zu gestalten. Insbesondere die Satzungs- und Gebührenhoheit (inkl. Gebühreneinzug) verbleibt bei den Gemeinden.

Die Leistungsdurchführung der vom Kreis Coesfeld wahrzunehmenden Leistungen soll nachfolgend von der „Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH“ sichergestellt werden (nachfolgend „WBC“). Hierzu erfolgt eine gesonderte Beauftragung des Kreises an die WBC. Die WBC wird die erforderlichen Leistungen, in Abstimmung mit den Gemeinden, ausschreiben und an Dritte vergeben.

Präambel

1. Die nach nordrhein-westfälischem Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen sind nach § 5 Abs. 1 und 2 LAbfG NRW die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW sind in Nordrhein-Westfalen aber auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Ihnen fällt die abfallwirtschaftliche Aufgabe zu, die Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen der Kreise zu befördern.

~~2. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW regelt die Aufgabenübertragung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Hiernach können die Kreise auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben schriftlich und einvernehmlich übertragen. Die Eigenschaft des Kreises bzw. der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bleibt von dieser Übertragung unberührt, d. h. die grundsätzliche Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger geht hierdurch nicht verloren.~~

~~3.2.~~ Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach

den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit ((§§ 23 ff. GkG NRW) in der jeweiligen Fassung bedienen.

4.3. Die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kreis Coesfeld im Bereich der Abfallentsorgung stellt eine allen Beteiligten obliegende Gemeinwohlaufgabe dar. Die Zusammenarbeit basiert auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU und § 108 Abs. 6 GWB, bei der jeder Beteiligte einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der neuen Dienstleistung erbringt.

Auf Grundlage von §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) sowie § 5 Abs. ~~6~~ ~~und~~ ~~7~~ des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) schließen die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden und der Kreis Coesfeld gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG sowie § 23 Abs. 1 (Alternative 2) und § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW in der z. Zt. geltenden Fassung folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgabendurchführung

1. Der Kreis Coesfeld führt die Aufgaben der Sammlung und Beförderung von Restabfall, Bioabfall und Altpapier für alle Gemeindegebiete ab dem 1. Januar 2019 durch.
2. Darüber hinaus führt der Kreis Coesfeld auch die Sammlung im Holsystem von
 - sperrigem Restmüll und Altholz für die Gemeinde Ascheberg,
 - Grünabfällen für die Stadt Billerbeck,
 - Grünabfällen für die Stadt Coesfeld,
 - Straßensammlung von sperrigem Restmüll, Altholz, Elektroschrott, Grünabfällen (auch über Press-Fahrzeuggestellungen) und Mulden-Gestellungen für Weihnachtsbäume (einschließlich Verladefahrzeug) für die Stadt Dülmen,
 - Grünabfällen (auch über Containergestellungen für Weihnachtsbäume) für die Stadt Lüdinghausen,
 - Grünabfällen (über Pressfahrzeuge an drei festen Standorten) für die Gemeinde Nottuln,
 - Grünabfällen für die Gemeinde Nordkirchendurch.
3. Die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden (u. a. Erstellung einer Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung sowie der Gebühreneinzug) bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden sind neben den bei ihnen verbleibenden Sammelaufgaben (insbesondere „Bringsystem“) weiterhin in ihrem Gebiet zuständig für die Information und Beratung der privaten Haushalte im Bereich der Abfallentsorgung. Die Gemeinden werden hierbei durch die Bereitstellung der entsprechenden Daten und Informationen durch den Kreis Coesfeld unterstützt.

§ 3 Grundsätze bei notwendigen Ausschreibungen

1. Der Kreis Coesfeld bzw. die von ihm beauftragte WBC werden die notwendigen Vergabeverfahren für die in § 1 genannten Leistungen im eigenen Namen durchführen. Die Ausschreibungsunterlagen sind jedoch mit den beteiligten Gemeinden unter Berücksichtigung der aktuellen bzw. konkret geplanten Satzungsregelungen der Gemeinden einvernehmlich abzustimmen.
2. Die Abrechnung der Leistungen, mit welchen Dritte beauftragt werden, kann auf Wunsch der Gemeinden über den Kreis Coesfeld/die WBC gemäß den tatsächlich für die jeweilige Gemeinde entstehenden Kosten erfolgen. Ist dies nicht gewünscht und zulässig, erfolgt eine Abrechnung der Leistungen direkt zwischen den Gemeinden und den beauftragten Dritten.
3. Die zu vergebenden Leistungen dürfen nur für einen Zeitraum ausgeschrieben werden, welcher die Laufzeit dieser Vereinbarung nicht überschreitet.

§ 4 Überwachung der Vertragserfüllung

1. Der Kreis Coesfeld bzw. die WBC überwachen die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern. Sie sind verpflichtet und berechtigt, die aufgrund der Verträge mit den Dienstleistern erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu ergreifen.
2. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Kreis Coesfeld bzw. die WBC dadurch zu unterstützen, dass sie die Tätigkeit der Dienstleister jeweils bezogen auf ihr Gemeindegebiet selbst überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen anzeigen. Sie sind jeweils auf ihr Gemeindegebiet bezogen berechtigt, den Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirken bei der Planung und Durchführung der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit geänderten Satzungsregelungen mit. Für die Bearbeitung von Gefäßanmeldungen, Gefäßum- oder -abmeldungen sind die Gemeinden eigenständig (in Abstimmung mit den beauftragten Dienstleistern) verantwortlich.
3. Die Gemeinden informieren den Kreis Coesfeld bzw. die WBC über alle für die Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

§ 5

Abrechnung und Gebühren der Abfallsammlung und -beförderung

1. Die jeweiligen Gemeinden erheben weiterhin in ihrem Gemeindegebiet Gebühren für die Abfallsammlung und -beförderung.
2. Die beauftragten Dienstleister werden verpflichtet, die jeweiligen Rechnungen bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet zu erstellen und der Gemeinde zuzusenden. Die jeweilige Gemeinde hat unverzüglich die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen den Kreis Coesfeld bzw. die WBC schnellstmöglich darüber zu unterrichten. Die genauen Abrechnungsregelungen werden in den Vergabeunterlagen festgelegt.
3. Die jeweilige Gemeinde wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit den Dienstleistern vereinbarten Frist zahlen, soweit nicht § 3 Abs. 2 Satz 1 zur Anwendung kommt. Kommt § 3 Abs. 2 Satz 1 zur Anwendung berechnet die WBC dem Kreis Coesfeld die erbrachten Leistungen auf Grundlage der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) weiter. Der Kreis Coesfeld fordert sodann die Kostenerstattung bei den Gemeinden an.

§ 6

Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber den Dienstleistern

Der Kreis Coesfeld bzw. die WBC sind zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus abgeschlossenen Verträgen befugt. Die Gemeinden werden den Kreis Coesfeld bzw. die WBC in diesen Fällen durch die Weitergabe notwendiger Informationen angemessen unterstützen.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird nach entsprechender Beschlussfassung durch die Körperschaften am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kreis Coesfeld berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Vorbereitungen zur Durchführung der von ihm zum 1. Januar 2019 übernommenen Aufgaben aufzunehmen.
2. Die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben durch den Kreis Coesfeld beginnt zum 1. Januar 2019. Die Durchführung der Aufgaben und die Laufzeit dieser Vereinbarung enden am 31. Dezember 2026. Die Vereinbarung verlängert sich um weitere acht Jahre (31.12.2034), soweit diese nicht von einem der Vereinbarungspartner bis spätestens zum 1. Juli 2025 schriftlich gegenüber allen anderen Vereinbarungspartnern gekündigt wurde. Die verbleibenden Vereinbarungspartner können diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, soweit sie dies nachfolgend bis zum 31. Dezember 2025 schriftlich gegenüber den verbleibenden Vereinbarungspartnern erklären.

3. Eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung vor dem 31. Dezember 2026 bzw. vor dem 31.12.2034 ist durch eine Gemeinde gegenüber dem Kreis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres nur möglich, wenn alle für die jeweilige Gemeinde geschlossenen Verträge zu diesem Termin enden. Ansonsten übernimmt die betreffende Gemeinde die aufgrund der außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung entstehenden Kosten allein.

§ 8 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

§ 9 Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 11 Genehmigungsvorbehalt, ~~Inkrafttreten~~ Wirksamwerden

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Gemeinde Ascheberg

Stadt Billerbeck

Stadt Coesfeld

Stadt Dülmen

Gemeinde Havixbeck

Stadt Lüdinghausen

Gemeinde Nordkirchen

Gemeinde Nottuln

Stadt Olfen

Gemeinde Rosendahl

Gemeinde Senden

Kreis Coesfeld